



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

25. Februar 1997

Nr. 155 R-362-30 Ortsplanung Seedorf; Quartiergestaltungsplan "Ried"; Genehmigungsent- scheid

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und das kantonale Baugesetz (BauG), den RRB vom 12. Dezember 1989 und die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Seedorf vom 4. März 1992 hat der Gemeinderat Seedorf den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Ried" am 3. Januar 1997 dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Volkswirtschaftsdirektion stellt gestützt auf die Prüfung durch die Abteilung Raumplanung Antrag.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen Quartiergestaltungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QGP sind in Artikel 31 ff BauG formuliert und werden durch Artikel 59 der BZO Seedorf weiter ausgeführt.
2. Die einen Nutzungsplan erlassende Behörde hat gemäss Raumplanungsverordnung (RPV) der Genehmigungsbehörde in einem Bericht darzutun, wie der QGP den Zielen des übergeordneten Rechts Rechnung trägt. Beim QGP ist vor allem zu belegen, dass dieser den Anforderungen des BauG und der BZO der Gemeinde entspricht.

Gemäss BauG legt der QGP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, die Erschliessungsanlagen sowie die Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen, die Art und das Mass ihrer Nutzung, die Grenz- und Gebäudeabstände sowie Grün- und Spielflächen fest.

3. Gemäss gültigem Zonenplan der Gemeinde Seedorf liegt das QGP-Gebiet in der Wohnzone W2B und ist von einer sekundären Gefahrenzone überlagert.

Zum heutigen Zeitpunkt sind linksufrige Überflutungen der Reuss selten. Zusätzlich wird der Abschluss des Hochwasserschutzprojektes im Raum See - Attinghausen eine weitere Reduktion der Überflutungsgefährdung bringen. Eine möglich Gefährdung bildet aber auch der Palanggenbach, der im Bereich der Vita-Parcours-Brücke in Richtung Seedorf ausbrechen könnte. Die Kote der Erdgeschosse der geplanten Gebäude wird gemäss dem Reglement, Ziffer 5, auf 1.50 m über dem gewachsenen Terrain festgelegt. So ist ein angemessener Hochwasserschutz sichergestellt. Dem QGP "Ried" kann aus Sicht des Wasserbaus ohne weitere Auflagen zugestimmt werden.

4. Als rechtsetzende Dokumente des QGP haben das vom Gemeinderat Seedorf am 21. August 1996 erlassene Reglement sowie der eigentliche Quartiergestaltungsplan Nr. 95/450 vom 15. Juli 1996 mit Erlassdatum vom 21. August 1996 zu gelten.

Der QGP entspricht dem Mindestinhalt eines Quartiergestaltungsplanes gemäss BauG. Die im Plan eingetragenen Bauten können allerdings nur den Sinn von beispielhaften Baugrundrissen haben. Die genaue Anordnung innerhalb dieser Baufelder bleibt frei wählbar.

Das QGP-Reglement kann Vorschriften des BauG nicht wegbedingen: Ziffer 3 des Reglements erlaubt Näherbaurechte vorbehaltlos. Das verbietet, die Interessen der Öffentlichkeit miteinzubeziehen. Deshalb ist Ziffer 3 so zu ergänzen, dass die nachbarrechtlichen Abstände mit Zustimmung der Baubehörde herabgesetzt werden können.

Der Gemeindebaubehörde ist zu empfehlen, mit dem Amt für Energie Rücksprache zu nehmen, um die Möglichkeiten einer gemeinsamen Heizzentrale und andere energiesparende Massnahmen für das Gebiet des QGP "Ried" zu prüfen.

5. Gegen den QGP "Ried" sind laut Mitteilung des Beschwerdedienstes Uri keine Beschwerden erhoben worden.

und beschliesst:

1. Gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG wird der QGP "Ried", bestehend aus dem vom Gemeinderat am 21. August 1996 erlassenen Reglement und dem Plan Nr. 95/450, unter Hinweis auf die Ziffer 4 der Erwägungen dieses Beschlusses genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen der Artikel 45 ff. und 54 ff. der VRPV (RB 2.2345) innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Obergericht Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf (mit 4 Exemplaren der genehmigten Dokumente: Reglement und Plan); Abteilung Raumplanung (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Justizdirektion; Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter

A. Zamenzud